

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

13 (13.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Mitteldeutsche Creditbank

Kapital und Reserven 69 Millionen Mark.

Siliale Karlsruhe

Vermittlung aller Bankgeschäfte.

(H. 6295 a.)

Eine
3 Zimmerwohnung
mit Zubehör auf 1. April
oder 1. Mai gesucht.
Angebot unter N. 20 an
die Geschäftsstelle des Bl.

Einige schöne

**Zucht-
Häfinnen**

sind zu verkaufen.
Zu erfragen
Aheinstr. 32, 2. Stod.

Mädchen

(wenn auch noch schulpflichtig)
für halbe Lage gesucht.
Wo, sagt die Geschäftsstelle
des Bl.

Befanntmachung.

Die **Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe** erteilt unter Zugrundelegung der üblichen Bedingungen im Wege des schriftlichen Angebots

am **4. März des. Jz., vormittags 10 Uhr** die Befuhr des für das Jahr 1918 erforderlichen Unterhaltungsmaterials für die Landstraßen, Kreisstraßen und Kreiswege.

Angebotsvordrucke, welche bis zum bezeichneten Tag mit dem Vermerk „Schöfterbefuhr“ versehen sind, können in unserm Geschäftszimmer Nebenbächerstraße Nr. 23 und bei den Straßenmeistern erhoben werden.

Größerer Acker oder Wiesengelände

für Gemüsebau geeignet, in der Nähe des Staatsbahnhofs
zu pachten gesucht.
Angebote an die Geschäftsstelle des Bl. erbeten.

Festsaal Fruchthalle Raffatt.

Art Ober- amnergauer Passionspiele

Leitung und Mitwirkung der berühmten Schriftst. und Jubas-Darsteller Ad. u. G. Fasnach aus Bayern, sowie hervorragender Passionsdarsteller, darunter Fr. Stadler aus Oberammergau, 200 Mitwirkende. Auf eigens dazu erbauter Spielfestbühne.

Spieltage vom 10. bis 17. Februar, jeden Abend 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr. Außerdem nach am 10., 11., 13., 16. und 17. Februar jeden Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Preise: 4.-, 3.-, 2.-, 1.50 u. 1.- Mark.
Vorverkauf in der Fruchthalle vormittags 10 bis 1 Uhr, sowie an der Abendkasse von 7 Uhr ab.

**Geschäftsstelle der Passionspiele
Fruchthalle Raffatt.**

Druckfachen Buchdruckerei R. Barth.
liefert in bester Ausführung

Samen-Anzeige.

Der Verkauf beginnt am **15. Februar** vorläufig in kleineren Quantitäten. Größere Zufuhren folgen baldigst.

Rudolf Reiter
Samenhandlung.

Allgemeine Eier-Ausgabe.

Am **Donnerstag, 14. Februar 1918**, vormittags 8 bis 11 Uhr und nachmittags 2-5 Uhr werden im Keller der Knabenschule Eier zum Preise von 26 Pfg. per Stück an die nachverzeichneten Haushaltungen, die nicht im Besitze von Einfeldervorräten sind, ausgegeben:

A bis D	von 8-9 Uhr vormittags
E bis H	9-10 "
I bis L	10-11 "
M bis Q	2-3 " nachmittags
R und S	3-4 "
T bis Z	4-5 "

Es kommen hierbei 4 Eier pro Kopf zur Ausgabe. Diese Eier sind für die Zeit vom 6. Jan. bis 2. Februar 1918 bestimmt und ist hierfür die f. St. gültige Eierkarte abzuliefern.

Geflügelhalter bleiben bei der Ausgabe ausgeschlossen. Eßlingen, den 13. Februar 1918.
Bürgermeisteramt.

Wir haben einen kleinen Vorrat an

**Wandkalendern mit Wochen-
Notizblättern**

abzugeben.

Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Eßlingen

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils **Samstags**.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Eßlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 13.

Eßlingen, Mittwoch, den 13. Februar.

1918.

Verordnung.

Vom 9. Juni 1917.

Den Verkehr mit militärischen Siegeln, Stempeln und Ausweisvordrucken betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. a) Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften und dergleichen Zeichen,
b) Vordrucke für militärische Ausweise, z. B. Soldbücher, Militärfahrtscheine und -blöcke, Militärpässe, Urlaubsscheine, Truppentransportscheine Ausweise zum Betreten militärischer Anlagen, Institute und dergleichen dürfen nur dann angefertigt werden, wenn (soweit es sich nicht um Bestellungen der Materialien-Depots handelt) ein schriftlicher, mit Siegel oder Stempelabdruck versehener, ordnungsgemäß unterschriebener Auftrag einer heimatischen Militärbehörde vorliegt, der außerdem einen datierten Sichtvermerk mit beigedrucktem Dienstsiegel der vorgesehnten Dienststelle trägt.
2. Vor Annahme eines solchen Auftrags hat der Vorgesetzte der aus dem Sichtvermerk sich ergebenden vorgesehnten Dienststelle telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief den genauen Auftrag nach Datum, Art, Menge und bestellenden Militärbehörde mitzuteilen.
3. Wer solche Siegel, Stempel oder Vordrucke anfertigen oder liefern will, hat das dem stellvertretenden Generalkommando XIV. Armee Korps vor der Annahme des ersten Auftrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
4. Siegel, Stempel oder Vordrucke der bezeichneten Art dürfen:
a) nur an die bestellende Militärbehörde selbst, nicht an gesandte Boten oder dritte Personen verabsolgt,
b) nicht außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit abgedruckt werden.
5. Hergestellte Abdrucke dieser Art dürfen nur unter den vorstehend enthaltenen Bestimmungen verabsolgt werden.
6. Die Verordnung vom 22. Januar 1916 betreffend das unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen An-

schriften und Zeichen, sowie das unbefugte Anfertigen von Vordrucken zu Militär-Urlaubsscheinen und Militärfahrtscheinen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 18) wird aufgehoben.

7. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General des XIV. Armee Korps:
Jäbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

für Selbstversorger mit Getreide und Hülsenfrüchten.

Indem wir auf die im Reichsgesetzblatt 1917 Nr. 203 S. 1046 veröffentlichte Verordnung des Reichskanzlers über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassende Früchte vom 13. November 1917 und unsere Bekanntmachung vom 17. Nov. 1917 im ämtl. Verkündigungsblatt No. 96 vom 22. Nov. 1917 hinweisen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis:

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlic verwenden:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:
a) an Gerste und Hafer insgesamt 2 kg.
b) an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlic Peluschten, Bohnen einschließlic Ackerbohnen, Linsen und Saaten) insgesamt 1 kg.
Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.
2. Zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehs:
a) an Hafer einschließlic Gemenge aus Hafer und Gerste insgesamt folgende Mengen:
1. Für Pferde und Maultiere 6 Zentner für die Zeit bis 15. August 1918.
2. Zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Zentner für die Zeit bis 15. August 1918.
3. An Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurfe und